



SCHWEIZERISCHER FLACHGLASVERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VERRE PLAT
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEL VETRO PIANO

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFJ vom 20. Juni 2026 über die berufliche Grundbildung für

Glasbaupraktikerin EBA / Glasbaupraktiker EBA

vom 20. Juni 2026

Berufsnummer 40405

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Berufspädagogische Grundlagen.....	4
2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung	4
2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz	5
2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)	5
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte	7
3. Qualifikationsprofil	8
3.1 Berufsbild	8
3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen	10
3.3 Anforderungsniveau des Berufes	11
4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	12
4.1 Handlungskompetenzbereich a: Organisieren von Arbeiten	12
4.2 Handlungskompetenzbereich b: Bewirtschaften von Glas und Material	15
4.3 Handlungskompetenzbereich c: Zuschneiden und Bearbeiten von Glas und anderen Materialien	18
4.4 Handlungskompetenzbereich d: Montieren und Reparieren von Glasanwendungen	22
Erstellung	27
Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität	28
Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	29
Glossar	37

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Glasbaupraktikerin EBA/Glasbaupraktiker EBA.

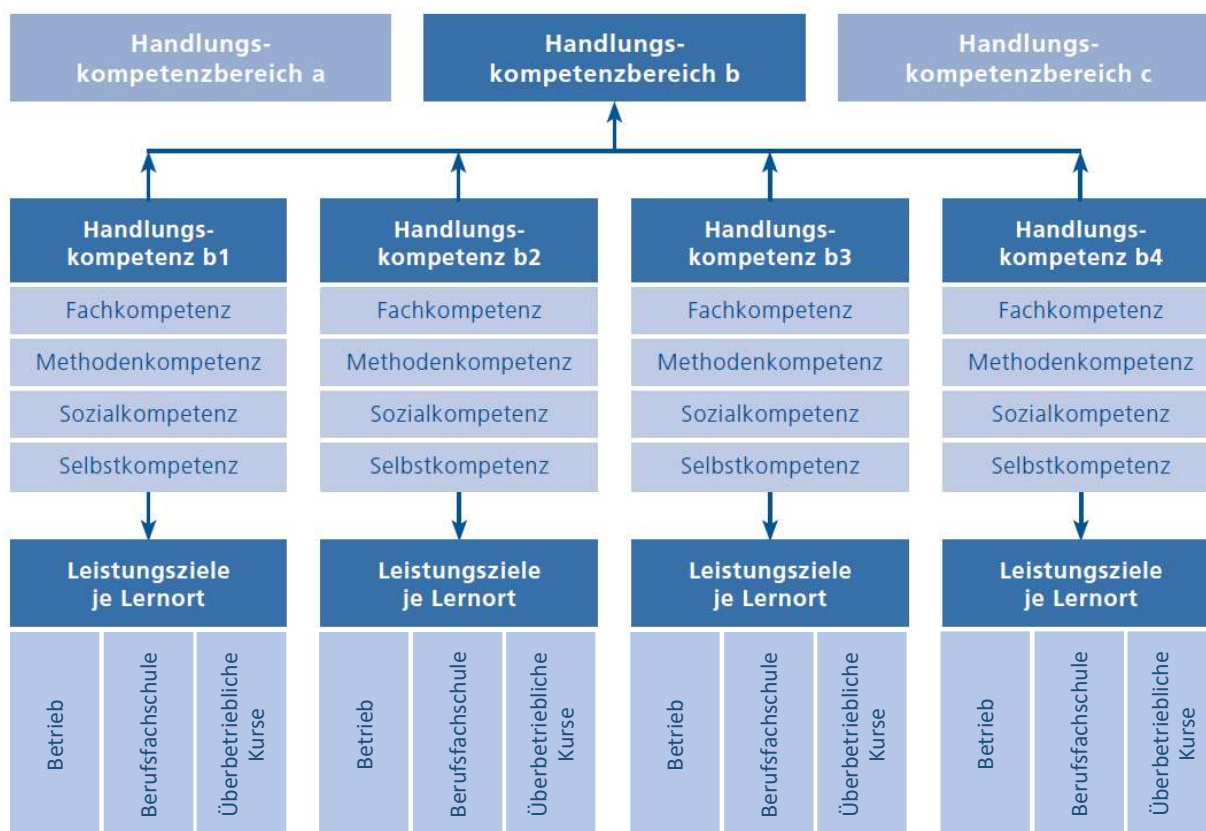
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Glasbaupraktikerin EBA/Glasbaupraktiker EBA. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Glasbaupraktikerin EBA/Glasbaupraktiker EBA umfasst vier **Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Montieren und Reparieren von Glasanwendungen.

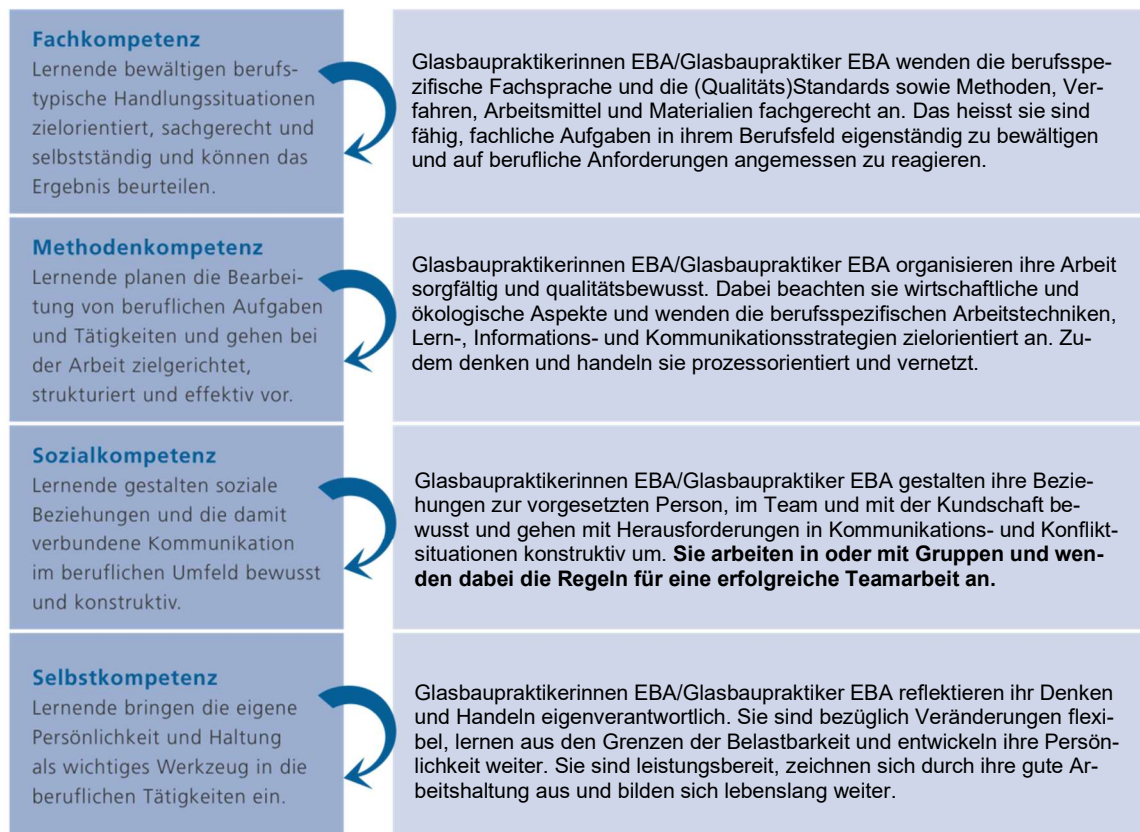
Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich d Montieren und Reparieren von Glasanwendungen vier Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. Beispiel: Sie nennen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) über den Transport von Material.
K 2	Verstehen	Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. Beispiel: Sie dokumentieren ihre Arbeiten für den Betrieb und die Bauherrschaft.
K 3	Anwenden	Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. Beispiel: Sie bauen die Grundkonstruktion mit den benötigten Beschlägen und Schlössern zusammen.
K 4	Analyse	Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. Kein Beispiel vorhanden.
K 5	Synthese	Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. Kein Beispiel vorhanden.
K 6	Beurteilen	Glasbaupraktikerinnen EBA/Glasbaupraktiker EBA beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien.

		Kein Beispiel vorhanden.
--	--	--------------------------

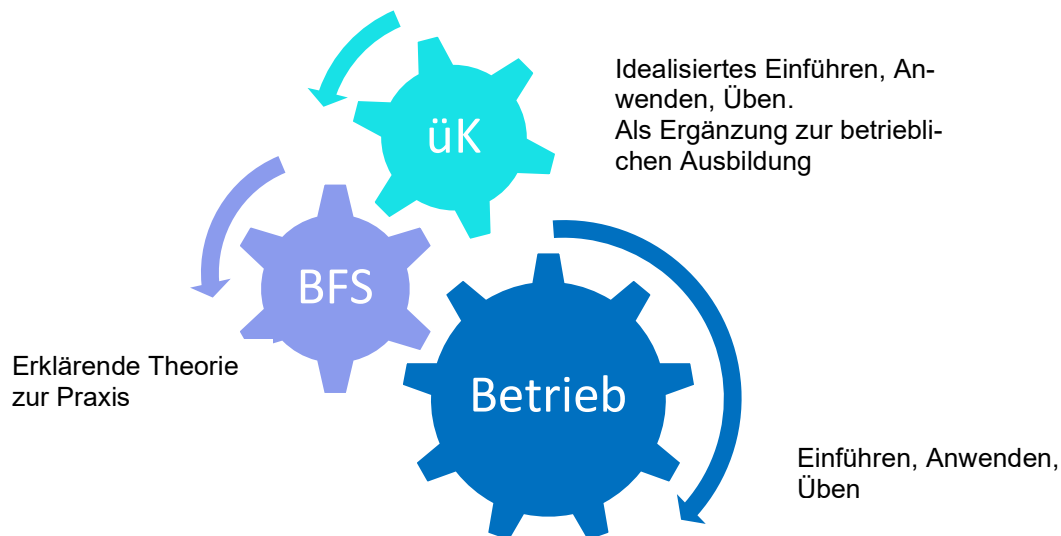
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalte, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Glasbaupraktikerin EBA oder ein Glasbaupraktiker EBA verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung.

3.1 Berufsbild

Glas ist einer der ältesten von Menschen hergestellten Werkstoffe. Heute ist es allgegenwärtig und aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Er ist recyclebar und hochmodern dank seiner stetigen Weiterentwicklung. Glas sorgt für Sicherheit, Wärmedämmung, Sonnenschutz, Schall- und Brandschutz. Glaskonstruktionen bieten durch ihre Transparenz Kontakt zur Umwelt, erhöhen den Komfort und machen unser Leben sicherer.

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA sind die «Allrounder» der Glasbranche. Ihre Aufgabengebiete sind die Vorbereitung von Arbeitseinsätzen, die Bewirtschaftung und Bereitstellung von Glas, Bau- und Montagematerial, das Zuschneiden und Bearbeiten von Glas sowie auch die Montage und die Reparatur von Glasanwendungen.

Arbeitsgebiet

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA sind in handwerklich ausgerichteten Glasbaubetrieben bis hin zu Grossbetrieben mit industrieller Fertigung tätig.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind vielseitig: Sie werden vom Innenausbau über den konstruktiven Glasbau bis zur Reparatur von Glasanwendungen eingesetzt. Typische Glasanwendungen sind z.B. Glastüren, Duschkabinen, Glasmöbel, Schiebewände aus Glas, Schaufenster, Geländer und Dächer, welche im Innen- und Aussenbereich von Gebäuden und Anlagen realisiert werden. Zur Kundschaft gehören Privatpersonen, Unternehmen sowie auch die öffentliche Hand.

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA erledigen einfache Aufträge im Betrieb oder auf Baustellen selbständig oder im Team und unterstützen dabei andere Fachleute bei der Ausführung von Glasbauarbeiten. Ihre Ansprechpersonen sind Vorgesetzte, Projektleiter/innen, andere Handwerker, sowie die Kundinnen und Kunden selbst.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA leisten einen wichtigen Teil bei der Vorbereitung von Arbeitseinsätzen. Sie richten Arbeitsplätze im Betrieb und auf Baustellen selbständig oder im Team und unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit ein. Nach Beendigung der Glasbauarbeiten räumen sie Arbeitsplätze auf, reinigen Maschinen und Werkzeuge und erstellen Arbeitsrapporte.

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA bewirtschaften Glas und verschiedenste Gegenstände und Materialien, wie beispielsweise Werkzeuge, Beschläge, Scharniere, Profile aus Aluminium und Stahl, Kunststoffe und Holz, Betriebsstoffe sowie flüssige Hilfsstoffe zur Oberflächenbehandlung von Glas. Sie lagern Materialeingänge ein und stellen Glas und Montagematerial anhand von Materiallisten für Arbeitseinsätze bereit. Sie trennen und entsorgen Material.

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA schneiden nach Plan Glas und andere Werkstoffe zu und wenden Bearbeitungstechniken wie Bohren, Fräsen und Schleifen an zur Herstellung von einfachen Bauteilen für Glasanwendungen. Sie bauen diese selbständig oder im Team zusammen und transportieren diese innerhalb ihres Betriebs und auf die Baustelle. Auch sind sie bei deren Montage auf Baustellen im Team tätig und erledigen zuverlässig einfache Reparaturarbeiten bei Kunden.

Berufsausübung

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA verfügen über ein praktisches technisches Verständnis sowie ausgeprägte manuelle Fähigkeiten.

Bei Arbeiten in der Werkstatt, auf Baustellen oder bei Privatkunden sind Vorsicht und sorgfältiges, präzises Arbeiten wie auch Kundenorientierung von grosser Bedeutung.

Da Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA oft, insbesondere bei Montageeinsätzen, im Team arbeiten, sind Kommunikationsfähigkeit und Zuverlässigkeit wichtig.

Sie erkennen kritische Situationen und melden diese unverzüglich dem/der Vorgesetzten oder den Arbeitskollegen. Nicht immer läuft alles wie geplant: In solchen Situationen sind Flexibilität und Ausdauer gefragt.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA sind gefragte «Allrounder» in der Flachglasbranche. Sie haben nach Abschluss einer zweijährigen Lehre die Möglichkeit eines Übertritts in die EFZ-Ausbildung und von dort zu zukunftsorientierten Weiterbildungskursen.

Die Leistungen der Flachglasbranche berücksichtigen wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Aspekte und sind vom Gedanken der nachhaltigen Entwicklung geprägt.

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA sind an der Herstellung von langlebigen und sicheren Glasanwendungen im Aussen- wie auch im Innenbereich von Wohn- und Zweckbauten und an deren Reparatur beteiligt.

Neben ästhetischen sind ökologische Kriterien, wie das Einsparen von Energie und die Nachhaltigkeit, aber auch die Sicherheit von Personen und der Brandschutz sowie auch der Werterhalt von Gebäuden und Einrichtungen von grosser Bedeutung.

Die Abfallvermeidung, das Recycling und die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sind wichtige Anliegen der Flachglasbranche. Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EFZ wenden die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →			
a	Organisieren von Arbeiten	a1: Arbeitsablauf für Glasbauarbeiten im Team absprechen	a2: Arbeitsplatz für Glasbauarbeiten einrichten und absichern	a3: Glasbauarbeiten rap- portieren	
b	Bewirtschaften von Glas und anderen Materialien	b1: Glas sowie Bau- und Montagematerial einlagern	b2: Glas sowie Bau- und Montagematerial für Glasbauarbeiten bereitstellen	b3: Glas- und Materialla- ger instand halten	
c	Zuschneiden und Bearbeiten von Glas und anderen Materialien	c1: Glas zuschneiden	c2: Glas und andere Baumaterialien zu einfachen Bauteilen verarbeiten	c3: Maschinen und Werkzeuge nach Glasbauarbeiten reinigen	
d	Montieren und Reparieren von Glasanwendungen	d1: Glasanwendungen vormontieren	d2: Glasanwendungen transportieren	d3: Einfache Glasanwendungen auf der Baustelle montieren	d4: Einfache Glasanwendungen reparieren

3.3 Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

4.1 Handlungskompetenzbereich a: Organisieren von Arbeiten

Handlungskompetenz a1: Arbeitsablauf für Glasbauarbeiten im Team absprechen

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA besprechen die einzelnen Arbeitsschritte und deren Ablauf im Team oder mit dem/der Vorgesetzten. Sie übernehmen eigene Teilaufträge und planen diese sorgfältig und in der richtigen Reihenfolge. Sie bereiten die für die Teilaufträge benötigten Ressourcen wie Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstung vor.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
a1.1	Sie sprechen den Arbeitsablauf im Team ab. (K2)		a1.1	Sie erläutern den Arbeitsablauf eines Auftrages. (K2)		a1.1	Sie zeigen die Arbeitsschritte bei ihrem Auftrag auf. (K2)
a1.2	Sie übernehmen eigene Teilaufträge und planen diese. (K3)		a1.2	Sie erläutern die Bedeutung von Auftrags-, Aufmass-Papieren und Masslisten. (K3)		a1.2	Sie wenden verschiedene Auftrags- und Ausmasspapiere sowie Masslisten an. (K3) Sie verwenden verschiedene Hilfsmittel für die Massaufnahme. (K3) Sie wählen verschiedene Schablonenmaterialien aus. (K3)
a1.3	Sie bestimmen die Ressourcen für ihre Teilaufträge und bereiten diese vor. (K3)		a1.3	Sie benennen die relevanten Akteure bei Glasbauvorhaben. (K1) Sie formulieren angemessene Verständnisfragen. (K2) Sie wenden geeignete Kommunikationsmittel an. (K3)		a1.3	

Handlungskompetenz a2: Arbeitsplatz für Glasbauarbeiten einrichten und absichern

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA richten den Arbeitsplatz für Glasbauarbeiten ein und sichern diesen mit geeigneten Massnahmen. Sie bereiten Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitseinsatz vor und prüfen diese auf die Funktionsfähigkeit. Sie kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung regelmässig auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit. Sie arbeiten nach ergonomischen Grundsätzen.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
a2.1	Sie bereiten Werkzeuge und Maschinen vor. (K2)		a2.1	Sie beschreiben Werkzeuge, Maschinen und Betriebseinrichtungen und erklären deren Funktion. (K2)		a2.1	Sie stellen die für den Auftrag benötigten Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstung bereit. (K3)
a2.2	Sie prüfen die Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen. (K3)		a2.2			a2.2	Sie setzen Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstung fachgerecht ein. (K3)
a2.3	Sie sichern den Arbeitsplatz in Bezug auf Arbeits- und Umweltschutz mit geeigneten Massnahmen. (K3) Sie kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit. (K3) Sie pflegen ihre persönliche Schutzausrüstung und ersetzen diese bei Bedarf. (K3)		a2.3	Sie erläutern die häufigsten Unfallrisiken und geeignete Gegenmassnahmen. (K2) Sie erläutern die Grundlagen für den persönlichen Arbeits- und Umweltschutz. (K3) Sie erläutern Massnahmen zur Pflege der persönlichen Schutzausrüstung. (K2)		a2.3	Sie überprüfen ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit. (K3) Sie setzen ihre persönliche Schutzausrüstung fachgerecht ein. (K3) Sie wenden lokale Sicherheitseinrichtungen, den Arbeits- und Umweltschutz korrekt an. (K3)
a2.4	Sie arbeiten nach ergonomischen Grundsätzen. (K3)		a2.4	Sie erläutern die Grundsätze ergonomischen Arbeitens. (K2)		a2.4	Sie wenden die Grundsätze ergonomischen Arbeitens an. (K2)

Handlungskompetenz a3: Glasbauarbeiten rapportieren

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA rapportieren Glasbauarbeiten richtig und zeitnah. Sie sind gut vertraut mit dem Rapportwesen ihres Betriebs und stellen klare und präzise Informationen zum Auftrag sicher. Sie füllen Rapporte vollständig und korrekt aus.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
a3.1	Sie informieren sich über das Rapportwesen des Betriebs. (K2)		a3.1	Sie erläutern die Grundlagen des Rapportwesens. (K2)		a3.1	
a3.2	Sie stellen klare und genaue Informationen zum Auftrag sicher. (K2)		a3.2			a3.2	
a3.3	Sie füllen Regierapporte vollständig und korrekt aus. (K3)		a3.3			a3.3	

4.2 Handlungskompetenzbereich b: Bewirtschaften von Glas und anderen Materialien

Handlungskompetenz b1: Glas sowie Bau- und Montagematerial einlagern

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA lagern Glas, Bau- und Montagematerial kompetent ein. Sie packen eingegangene Ware aus, kontrollieren diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Qualität und melden etwaige Mängel umgehend der zuständigen Stelle. Sie weisen der Ware einen passenden Lagerplatz zu und lagern diese mit geeigneten Hilfsmitteln korrekt ein und leiten Lieferscheine und weitere wichtige Informationen zeitnah an die zuständige Stelle weiter.

Nr.	Leistungsziele Betrieb	Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Nr.	Leistungsziele ÜK
b1.1	Sie kontrollieren die eingegangene und ausgepackte Ware auf Qualität und Menge. (K3) Sie kommunizieren Mängel an die zuständige Stelle. (K2)	b1.1	Sie erläutern die Bedeutung der Entgegennahme von Material. (K2) Sie beschreiben die Grundsätze der Warenwirtschaft. (K2)	b1.1	
b1.2	Sie weisen die angelieferte Ware einem geeigneten Lagerplatz zu. (K3) Sie lagern die angelieferte Ware mit geeigneten Hilfsmitteln ein. (K3)	b1.2	Sie erklären den Sinn geordneter Materiallagerung. (K2) Sie zeigen Massnahmen zum Schutz eingelagerter Materialien auf. (K2)	b1.2	Sie entladen und lagern das gelieferte Glas und Montagematerial fachgerecht. (K2)
b1.3	Sie leiten Lieferscheine und weitere relevante Informationen an die zuständige Stelle weiter. (K2)	b1.3	Sie erklären die wesentlichen Inhalte von Lieferscheinen und anderen Warenbegleitpapieren. (K2)	b1.3	

Handlungskompetenz b2: Glas sowie Bau- und Montagematerial für Glasbauarbeiten bereitstellen

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA stellen Glas, Bau- und Montagematerial für Glasbauaufträge vollständig und zeitgerecht bereit. Das vorbereitete Material wird mit geeigneten Hilfsmitteln und unter Berücksichtigung der SUVA-Regeln transportfähig gemacht und der Informationsfluss zeitnah sichergestellt.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
b2.1	Sie kommissionieren Glas, Bau- und Montagematerial für Aufträge. (K3)		b2.1	Sie erläutern die Grundsätze des Kommissionierens. (K2)		b2.1	Sie handhaben die bearbeiteten Gläser fachgerecht. (K3)
b2.2	Sie bereiten das kommissionierte Material für den Transport vor. (K3)		b2.2	Sie erklären das den SUVA- und branchenspezifischen Regeln entsprechende Beladen von Gestellen. (K2) Sie nennen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) über den Transport von Material. (K1)		b2.2	Sie wenden die SUVA- sowie die branchenspezifischen Regeln für das Beladen von Gestellen an. (K3)
b2.3	Sie stellen den Informationsfluss sicher. (K2)		b2.3	Sie bearbeiten Warenbegleitpapiere fachgerecht mit verschiedenen Hilfsmitteln. (K3)		b2.3	

Handlungskompetenz b3: **Glas- und Materiallager instand halten**

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA halten Glas- und Materiallager kompetent instand. Sie überwachen periodisch die Lagerbestände nach dem Prinzip *First in – first out*. Sie warten Lagereinrichtungen regelmässig. Sie trennen Material und entscheiden über die Wiederverwendung oder die Entsorgung. Sie lagern retourniertes Material ein und entsorgen Glas, Material und Hilfsstoffe fachgerecht.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
b3.1	Sie überwachen periodisch die Lagerbestände nach dem Grundsatz <i>First in – first out</i> . (K3)		b3.1	Sie erläutern die Grundsätze der Lagerhaltung. (K2)		b3.1	
b3.2	Sie warten Lagereinrichtungen. (K3)		b3.2			b3.2	
b3.3	Sie trennen Material und entscheiden über die Wiederverwendung oder die Entsorgung. (K3) Sie lagern retourniertes Material ein. (K3) Sie entsorgen Glas, Material und Hilfsstoffe fachgerecht. (K3)		b3.3	Sie erläutern die Grundlagen der Materialtrennung und der -entsorgung. (K2)		b3.3	Sie entsorgen Glas, Material und Hilfsstoffe fachgerecht. (K3)

4.3 Handlungskompetenzbereich c: Zuschneiden und Bearbeiten von Glas und anderen Materialien

Handlungskompetenz c1: Glas zuschneiden

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA schneiden Glas zu. Nach dem Festlegen der Teilaufgaben stellen sie sicher, dass die Materialien für den Zugschnitt mit den Auftragsspezifikationen übereinstimmen. Sie bereiten die Werkzeuge und die Ausrüstung für die Ausführung ihrer Arbeiten vor. Sie schneiden Glas und andere Baumaterialien exakt und minimieren dabei den Verschnitt. Sie verwerten oder entsorgen Verschnitt und Restmaterial fachgerecht. Sie überprüfen die Arbeitsergebnisse regelmässig und kommunizieren zeitnah und auftragsbezogen.

Nr.	Leistungsziele Betrieb	Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Nr.	Leistungsziele ÜK
c1.1	Sie identifizieren innerhalb des Auftrags die Teilaufgaben. (K2) Sie stellen sicher, dass die Materialien genau mit den Auftragsspezifikationen übereinstimmen. (K2)	c1.1	Sie wenden die Fachsprache korrekt an. (K3)	c1.1	Sie identifizieren die Aufgaben. (K2) Sie stellen sicher, dass die Materialien mit den Spezifikationen der Aufgabe übereinstimmen. (K2)
c1.2	Sie bereiten die für den Auftrag benötigten Werkzeuge und Ausrüstung vor. (K3)	c1.2	Sie beschreiben die Eigenschaften und Funktionen von Werkzeugen und Ausrüstung. (K2)	c1.2	Sie bereiten die für die Aufgaben benötigten Werkzeuge und Materialien vor. (K3)
c1.3	Sie schneiden Gläser und andere Baumaterialien massgenau unter Minimierung von Verschnitt zu. (K3) Sie verwerten oder entsorgen Verschnitt und Restmaterial korrekt. (K3)	c1.3	Sie beschreiben materialsparende Schnitttechniken für Float-, Ornament-, Verbundsicherheits- und Sondergläser. (K2)	c1.3	Sie schneiden Gläser und andere Baumaterialien massgenau unter Minimierung von Verschnitt zu. (K3) Sie verwerten oder entsorgen Verschnitt und Restmaterial korrekt. (K3)
c1.4	Sie überprüfen die Arbeitsergebnisse regelmässig. (K3)	c1.4	Sie beschreiben Schritte zur Fehlervermeidung und erläutern die Grundsätze von Qualitätskontrollen. (K2)	c1.4	Sie überprüfen die Arbeitsergebnisse regelmässig. (K3)
c1.5	Sie kommunizieren zeitnah und auftragsbezogen. (K3)	c1.5	Sie beschreiben arbeitsrelevante Kommunikationsformen. (K2)	c1.5	Sie wenden arbeitsrelevante Kommunikationsformen an. (K3)

Handlungskompetenz c2: Glas und andere Baumaterialien zu einfachen Bauteilen verarbeiten

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA verarbeiten Glas und andere Baumaterialien zu einfachen Bauteilen. Nach Festlegen der Teilaufgaben, stellen sie sicher, dass die Materialien mit den Auftragspezifikationen übereinstimmen. Sie bereiten die Werkzeuge und die Ausrüstung vor. Sie verarbeiten Glas und andere Materialien zu Bauteilen. Dabei werden Bearbeitungsverfahren wie Schleifen und Polieren von geraden und geschwungenen Kanten, Fräsen von Ausschnitten sowie Bohren von Löchern angewendet. Glasteile werden mittels Kleber und Dichtstoffen gefertigt. Qualitätsabweichungen werden zeitnah der zuständigen Stelle gemeldet.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
c2.1	Sie identifizieren innerhalb des Auftrags die Teilaufgaben. (K2) Sie stellen sicher, dass die Materialien genau mit den Auftragspezifikationen übereinstimmen. (K2)		c2.1	Sie benennen Bauteile korrekt. (K1) Sie dokumentieren die Grundlagen von Werkstoffen, wie: - Bezeichnung; - Eigenschaften; - Herstellung; - Verarbeitung. (K2)		c2.1	Sie bestimmen die zur Aufgabe gehörenden Bauteile und deren Anforderungen. (K3)
c2.2	Sie bereiten die für den Auftrag benötigten Werkzeuge und Ausrüstung vor. (K3)		c2.2			c2.2	Sie bereiten die für den Auftrag benötigten Werkzeuge und Ausrüstung vor. (K3)
c2.3	Sie verarbeiten Glas und andere Materialien zu Bauteilen mit folgenden Bearbeitungsverfahren: - Schleifen und Polieren von geraden und geschwungenen Kanten; - Fräsen von Ausschnitten; - Bohren von Löchern (K3).		c2.3	Sie erläutern die verschiedenen Bearbeitungsverfahren für Glas und andere Baumaterialien. (K2)		c2.3	Sie bearbeiten Glas und andere Materialien zu einfachen Bauteilen mit folgenden Verfahren: - Schleifen und Polieren von geraden und geschwungenen Kanten; - Fräsen von Ausschnitten; - Bohren von Löchern mit Werkzeugen von Hand, mit Kleinmaschinen und mit computergesteuerten Anlagen (CNC). (K3)

c2.4	Sie fertigen Glasteile mittels Kleber und Dichtstoffen. (K3)		c2.4	Sie erläutern die Grundlagen der Dicht- und Klebstoffe. (K2)		c2.4	Sie verbinden Glasteile mittels Kleber und Dichtstoffen zu einfachen Glasobjekten. (K3)
c2.5	Sie melden Qualitätsabweichungen unmittelbar der zuständigen Stelle. (K2)		c2.5	Sie erkennen und dokumentieren Qualitätsabweichungen. (K2)		c2.5	Sie melden Qualitätsabweichungen unmittelbar der zuständigen Person. (K2)

Handlungskompetenz c3: Maschinen und Werkzeuge nach Glasbauarbeiten reinigen

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA reinigen nach dem Abschluss von Glasbauarbeiten Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen fachgerecht. Sie melden Verschleiss und Schäden unmittelbar der zuständigen Stelle, führen einfache Wartungsarbeiten korrekt durch und Sie dokumentieren diese.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
c3.1	Sie reinigen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen fachgerecht. (K3) Sie melden Verschleiss und Schäden unmittelbar der zuständigen Stelle. (K2)		c3.1	Sie erläutern die Grundlagen der fachgerechten Reinigung von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen. (K2)		c3.1	Sie melden Verschleiss und Schäden unmittelbar der zuständigen Person. (K2)
c3.2	Sie führen einfache Wartungsarbeiten an Werkzeugen und Maschinen fachgerecht durch. (K3)		c3.2	Sie erläutern die Grundlagen der fachgerechten Wartung von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen. (K2)		c3.2	Sie warten Werkzeuge und Maschinen gemäss Vorgaben. (K3)
c3.3	Sie dokumentieren die von ihnen durchgeführten Wartungsarbeiten. (K3)		c3.3	Sie führen ein Wartungsprotokoll korrekt. (K3)		c3.3	Sie dokumentieren die von ihnen durchgeführten Wartungsarbeiten. (K2)

4.4 Handlungskompetenzbereich d: Montieren und Reparieren von Glasanwendungen

Handlungskompetenz d1: Glasanwendungen vormontieren

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA führen die Vormontage von Glasanwendungen durch. Sie bereiten die Arbeitsflächen vor und stellen die benötigten Werkzeuge und Materialien bereit. Die vorgefertigten Teile der Grundkonstruktion werden mit den benötigten Beschlägen und Schössern zusammengebaut und auf die Qualität und die Masshaltigkeit überprüft. Sie stellen die Kennzeichnung des Auftrags sowie den Informationsfluss sicher.

Nr.	Leistungsziele Betrieb	Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Nr.	Leistungsziele ÜK
d1.1	Sie bereiten die Arbeitsflächen vor und stellen die Werkzeuge und Materialien bereit. (K3)	d1.1		d1.1	Sie bereiten die Arbeitsflächen vor und stellen die Werkzeuge und Materialien bereit. (K3)
d1.2	Sie bauen die Grundkonstruktion mit den benötigten Beschlägen und Schössern zusammen. (K3)	d1.2	Sie beschreiben die verschiedenen Komponenten wie Beschläge, Schösser etc. und deren Funktionsweise. (K2)	d1.2	Sie bauen die Grundkonstruktion mit den benötigten Beschlägen zusammen. (K3)
d1.3	Sie überprüfen die Qualität und Masshaltigkeit der vorgefertigten Teile. (K3)	d1.3	Sie erläutern Massnahmen zur Qualitätssicherung bei vorgefertigten Teilen. (K3)	d1.3	Sie kontrollieren die Qualität und Masshaltigkeit der vorgefertigten Teile. (K3)
d1.4	Sie stellen die Kennzeichnung des Auftrags und den Informationsfluss sicher. (K2)	d1.4		d1.4	

Handlungskompetenz d2: Glasanwendungen transportieren

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA transportieren Glasanwendungen fachgerecht. Sie bereiten die für den Transport geeigneten Gestelle und Verpackungsmittel unter Berücksichtigung des Einbauorts vor und verpacken die Glasanwendung und das Montagematerial nach Vorgaben. Sie verladen die Glasanwendung unter Berücksichtigung der Regeln der Arbeitssicherheit. Sie entladen und sichern die Glasanwendung am Zielort und melden die Ausführung des Transports zeitnah.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
d2.1	Sie bereiten die für den Transport geeigneten Gestelle und Verpackungsmittel unter Berücksichtigung Einbauorts vor. (K3)		d2.1	Sie beschreiben die für Glastransporte und Baustellen benötigten Gestelle und Verpackungsmittel. (K2)		d2.1	Sie setzen die für den Transport von Glasanwendungen geeigneten Gestelle und Verpackungsmittel ein. (K3)
d2.2	Sie verpacken die Glasanwendung und das Montagematerial nach Vorgaben. (K3)		d2.2	Sie erläutern die Grundlagen des sicheren Verpackens und Transportierens von Glasanwendungen gemäss SUVA und Strassenverkehrsgesetz (SVG). (K3)		d2.2	Sie verpacken die Glasanwendung und das Montagematerial materialsparend nach den relevanten Vorgaben (SUVA, SVG). (K3)
d2.3	Sie verladen die Glasanwendung unter Berücksichtigung der Regeln der Arbeitssicherheit. (K3)		d2.3			d2.3	Sie verladen die Glasanwendung unter Berücksichtigung der Regeln der Arbeitssicherheit. (K3)
d2.4	Sie entladen und sichern die Glasanwendung am Zielort. (K3)		d2.4	Sie erläutern die Kriterien für die sichere Entladung und Lagerung von Glasanwendungen auf Baustellen. (K3)		d2.4	Sie entladen und lagern Glas sicher und fachgerecht. (K3)
d2.5	Sie melden den Transport der Glasanwendung zeitnah. (K2)		d2.5	Sie beschreiben Methoden der Dokumentation von Transporten. (K2)		d2.5	

Handlungskompetenz d3: Einfache Glasanwendungen auf der Baustelle montieren

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA montieren einfache Glasanwendungen auf der Baustelle. Sie informieren sich über die vor Ort geltenden Sicherheitsanweisungen und -massnahmen, wie Erste Hilfe, Sammelpunkte etc. Sie kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit, sorgen für eine Absicherung des Arbeitsplatzes (Absperrung, Warnschilder und Beleuchtung) und überwachen und kontrollieren die Sicherheitsmassnahmen und melden Mängel. Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA stellen alle vorgefertigten Teile bereit, überprüfen die korrekte Platzierung und Funktionalität der Konstruktion. Sie schliessen die Montage durch Fugarbeiten ab. Sie führen eine Endkontrolle der Montagearbeiten durch und reinigen die Glasanwendung sowie den Arbeitsplatz. Abschliessend demonstrieren sie dem Kunden anhand der Bedienungsanleitung die Funktionsweise der Glasanwendung.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
d3.1	Sie informieren sich über die vor Ort geltenden Sicherheitsanweisungen und -massnahmen (Erste Hilfe, Sammelpunkte etc.). (K2) Sie kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit. (K3) Sie pflegen ihre persönliche Schutzausrüstung und ersetzen diese bei Bedarf. (K3) Sie sorgen für eine Absicherung des Arbeitsplatzes (Absperrung, Warnschilder und Beleuchtung). (K3) Sie überwachen und kontrollieren die Sicherheitsmassnahmen und melden Mängel. (K3)		d3.1	Sie erläutern die auf Baustellen geltenden Sicherheitsvorschriften und -Massnahmen, wie Erste Hilfe, Sammelpunkte etc. (K2) Sie beschreiben die verschiedenen Schutzausrüstungen und deren Schutzwirkung. (K2)		d3.1	Sie informieren sich über die vor Ort geltenden Sicherheitsunterweisungen und -Massnahmen (Erste Hilfe, Sammelpunkte etc.). (K3) Sie kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit. (K3) Sie überwachen und kontrollieren die Sicherheitsmassnahmen und melden Mängel sofort. (K3)
d3.2	Sie stellen alle vorgefertigten Teile bereit. (K3)		d3.2			d3.2	Sie stellen alle vorgefertigten Teile anhand der Projektunterlagen bereit. (K3)

d3.3	Sie überprüfen die korrekte Platzierung und Funktionalität der Konstruktion. (K3)		d3.3	Sie erläutern die Grundlagen für den Zusammenbau, die Platzierung und Montage sowie für die Funktions- und Endkontrolle. (K2)		d3.3	Sie kontrollieren die korrekte Platzierung und deren Funktionalität. (K3)
d3.4	Sie schliessen die Montage, dort wo nötig, durch die Fugenarbeiten ab. (K3)		d3.4			d3.4	Sie montieren einfache Glasanwendungen. (K3) Sie schliessen die Montage, dort wo nötig, durch die Fugenarbeiten ab. (K3)
d3.5	Sie führen eine Endkontrolle Ihrer Montagearbeiten durch. (K3) Sie reinigen die Glasanwendung und den Arbeitsplatz. (K3)		d3.5			d3.5	Sie führen eine Endkontrolle der Montagearbeiten durch. (K3) Sie reinigen die Glasanwendung und den Arbeitsplatz. (K3)
d3.6	Sie demonstrieren dem Kunden anhand der Bedienungsanleitung die Funktionsweise der Glasanwendung. (K3)		d3.6	Sie bereiten anhand von Unterlagen eine Übergabe an den Kunden vor. (K3)		d3.6	

Handlungskompetenz d4: Einfache Glasanwendungen reparieren

Glasbaupraktikerinnen und Glasbaupraktiker EBA reparieren einfache Glasanwendungen. Sie bereiten den Arbeitsplatz vor und achten dabei auf die Arbeitssicherheit. Sie stellen die für die Reparatur benötigten Werkzeuge und Materialien bereit und führen die Reparatur ressourcenschonend durch. Danach kontrollieren sie die reparierte Glasanwendung auf ihre Funktionsfähigkeit und dokumentieren Ihre Arbeiten für den Betrieb und die Bauherrschaft.

Nr.	Leistungsziele Betrieb		Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule		Nr.	Leistungsziele ÜK
d4.1	Sie bereiten den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit vor. (K3)		d4.1	Sie erläutern die Grundlagen der Reparatur von einfachen Glasanwendungen. (K2) Sie erläutern die Grundlagen der Arbeitssicherheit auf Baustellen. (K2)		d4.1	
d4.2	Sie stellen die für die Reparatur benötigten Werkzeuge und Materialien bereit. (K3)		d4.2			d4.2	
d4.3	Sie führen die Reparatur ressourcenschonend durch. (K3)		d4.3			d4.3	
d4.4	Sie kontrollieren die reparierte Glasanwendung auf ihre Funktionsfähigkeit. (K3)		d4.4			d4.4	
d4.5	Sie dokumentieren ihre Arbeiten für den Betrieb und die Bauherrschaft. (K2)		d4.5	Sie wenden verschiedene Rapportformate an. (K3)		d4.5	

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFJ vom 20. Juni 2026 über die berufliche Grundbildung für Glasbaupraktikerin EBA / Glasbaupraktiker EBA.

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Schlieren, 18. Juni 2026

Schweizerischer Flachglasverband (SFV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Pascal Abt

Daniel Zurkirchen

Das SBFJ stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 20. Juni 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Glasbaupraktikerin EBA/Glasbaupraktiker EBA	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Glasbaupraktikerin EBA/Glasbaupraktiker EBA	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster sowie ggf. Leistungsnachweise überbetriebliche Kurse und/oder Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis)	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Lerndokumentation	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Standardlehrplan für die Lehrbetriebe	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Standardlehrplan für die überbetrieblichen Kurse	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Standardlehrplan für die Berufsfachschulen	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch
Notenformular	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, www.sdbb.ch
Liste der verwandten Berufe	Schweizerischer Flachglasverband (SFV) http://www.sfv-asvp.ch

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Glasbaupraktikerin/Glasbaupraktiker EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Körperliche Belastung a) Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr
3c	Körperliche Belastung c) Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4c	Physikalische Einwirkungen c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4d	Physikalische Einwirkungen d) Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s ²
4g	Physikalische Einwirkungen g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
4h	Physikalische Einwirkungen h) Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition,
5a	Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren a) Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV 3) eingestuft sind: 2. entzündbare Gase: H220, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H225,
6a	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren a) Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373,

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
	5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317, 7. Karzinogenität: H350, H351, 8. Keimzellmutagenität: H341, 9. Reproduktionstoxizität: H360FD, H361fd.
6b	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren b) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln a) Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1995, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10a	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko c) Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Heben, Tragen und serienmässig wiederholtes Bewegen von schweren Lasten (Platten, Rahmen, Komponenten, Hilfsmittel)	• Überlastung des Bewegungsapparates	3a	• Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten • Richtige Hebertechnik anwenden • Hilfsmittel/Traghilfen verwenden	1.-2. Lj	ÜK1 ÜK2	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Arbeiten in gebeugter od. kniender Haltung, in Schulterhöhe	• Zwangshaltungen, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen	3c	• Lasten, die die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen vermeiden • Tätigkeitswechsel vorsehen • Erholungspausen einhalten							

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva MB 44018.d «Hebe richtig - trage richtig» Suva CL 67199.d «Clever mit Lasten umgehen» Suva IS 88213.d «Wissen, wie geeignete Knieschoner ausgewählt und eingesetzt werden» Suva Kurzlektion 88315.d und 88316.d «Clever anpacken» EKAS BS 6245.d «Lastentransport von Hand» Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz «Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2»							
Kleben mit UV-Verklebungen	- Kurzfristig Sonnenbrand oder Schweisserblende - Langfristig Hautkrebs oder grauer Star	4h2	- Bedienungsanleitungen der Maschinen beachten - Geeignete PSA tragen Suva CL 67182.d «UV-emittierende Anlagen»	2. Lj	ÜK3 ÜK5	2. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Arbeiten im Freien	Haut und Augenschäden durch UV-Anteil der Sonnenstrahlung	4h2	Sonnenschutzmittel verwenden/einsetzen (Kopfbedeckung mit Nackenschutz, Kurzarm T-Shirt, Sonnenbrille und Sonnencreme [Schutzfaktor mind. 30]), Beschattung hat immer Vorrang) Suva MB 88304.d «Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?» Suva CL 67135.d «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze»	1./2. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort, mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj	2. Lj	-
Umgang mit Gefahrstoffen wie bspw. Kleb-/Dichtstoffe, Oberflächenbehandlungsmittel, Reinigungsmittel, Silikon, UV-Kleber u.a.m.	- Hautreizungen, Verätzungen - Allergien, Ekzeme - Reizung der Atemwege - Reizung von Schleimhäuten - Erstickungsgefahr - Augenverletzungen (Spritzer) - Brand- und Explosionsgefahr	5a 6a	- Ermittlung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ) - Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter) - Wissen, wie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Maske, Brille) ausgewählt und verwendet wird - Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien - H-/P-Sätze, Gefahrensymbole	1.-2 Lj	ÜK3	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj	-	-

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			- Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten - Hautschutz Suva MB 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss» Suva MB 44013.d «Chemikalien im Baugewerbe. Alles andere als harmlos.» www.cheminfo.ch Suva CL 67204.d «Gesundheitsgefährdende Chemikalien im Betrieb» Suva CL 67063.d «Reaktionsharze» Suva MB 66113.d «Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung» Suva CL 67035.d «Hautschutz bei der Arbeit» Suva Film «Napo in 'Schütze deine Haut'» Suva FP 84033.d «Drei Tipps für gesunde Hände» SECO MB 710.245.d «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb» www.chematwork.ch www.suva.ch/cmr							
Arbeiten bei Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien (bspw. bei Fensterkitt entfernen)	Einatmen von Asbeststaub	6b	- Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten/Materialien - STOPP sagen, wenn unklar ob asbestfrei - Tragen von PSA gegen Asbest Suva FP 84080.d «Sechs lebenswichtige Regeln zu Asbest» Suva Video/MP4 «Sicher mit Asbest umgehen – Profis schützen sich» Suva 88327.d «Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien – Übersicht der Massnahmen» Suva BS 84043.d «Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Branchenregeln für das Schreinergewerbe»	1.-2. Lj	ÜK3 ÜK5	1. Lj	Information zum Verhalten bei Vorhandensein von Asbest. Instruktion vor Ort (wenn möglich erst nach Schulung in BFS).	1./2. Lj	-	-

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva Factsheet 33039.d «Asbesthaltiger Fensterkitt 1: Überblick» Suva Factsheet 33040.d «Asbesthaltiger Fensterkitt 2: Entfernen mit Stechbeitel oder Spachtel im Freien» Suva Factsheet 33041.d «Asbesthaltiger Fensterkitt 3: Entfernen mit wärmebasiertem Verfahren» Suva Factsheet 33042.d «Asbesthaltiger Fensterkitt 4: Entfernen mit Handmaschinen und Handwerkzeugen» Suva Factsheet 33043.d «Asbesthaltiger Fensterkitt 5: Ausglasen von Fenstern bei Rückbauarbeiten im Freien» Suva Factsheet 33044.d «Asbesthaltiger Fensterkitt 4: Entfernen von Anschlagkitt von Fensterrahmen und Mauerwerk»							
Glas zuschneiden, Kanten bearbeiten, Ausbrüche und Kerben bohren und fräsen mit Handwerkzeugen, Handmaschinen und Maschinen	- Sich schneiden - Erfasst, eingezogen werden - Wegfliegende Splitter, Teile - Gehörschäden	4c 4d 4g 8b	- Bedienungsanleitungen der Maschinen beachten - Geeignete PSA tragen (inkl. Gehörschutz) Suva CL67183.d «Handschutz in der Metallbranche» Suva CL67184.d «Augenschutz in Industrie und Gewerbe» Suva CL67020.d «Gehörschutzmittel»	1. Lj	ÜK1 ÜK2 ÜK3	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1.Lj	2.Lj	-
Metall sägen, bohren	- Sich schneiden - Erfasst, eingezogen werden - Wegfliegende Späne, Splitter - Gehörschäden	4c 4d 8b	- Bedienungsanleitungen der Maschinen beachten - Geeignete PSA tragen Suva CL67183.d «Handschutz in der Metallbranche» Suva CL67184.d «Augenschutz in Industrie und Gewerbe» Suva CL67020.d «Gehörschutzmittel» Suva «Sicherheitsregeln Metall» (Word)	1.Lj	ÜK2 ÜK3	2.Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1.Lj	2.Lj	-
Arbeiten mit Vakuumheber	- Herabfallende Last - Unkontrollierte Dreh- oder Kippbewegungen der Last - Ausfall Energieversorgung	8b	- Bedienungsanleitungen beachten - Geeignete PSA tragen - Sicheren Standort wählen - Gefahrenbereich sichern Suva Instruktionsmappe 88805.d «Vakuumheber. Instruktionshilfe»	1.Lj	ÜK3 ÜK4	2..Lj	Instruktion und praktische Anwendung	Auf Baustellen 1.-2.Lj	-	-

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Kat. 3a und 3b)	- Absturz - Umkippen der HAB - Einklemmen von Personen zwischen HAB und festen Einrichtungen - Herunterfallende Gegenstände	8a9 10a	- Ausbildung mit Ausbildungsnachweis nach I-PAF/VSAA - Richtiger Einsatz und Umgang mit Hubarbeitsbühnen Suva CL 67064/1.d «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes» - Suva CL 67064/2.d «Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort»	1./2.Lj	-	-	Sonderkompetenz sofern betriebliche erforderlich und eine Ausbildung erfolgt ist. Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (Ausbildung erfolgt nicht in ÜK)	1./2. Lj	-	-
Umgang mit Flurförderzeugen	- Vom Stapler angefahren werden - Stapler kippt um oder stürzt ab Von einer herabfallenden Last getroffen werden	8a1	Richtiger Einsatz und Umgang mit Flurförderzeugen Suva FP 84067.d und Suva Instruktionsmappe 88830.d «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern» Suva CL 67021.d «Gegengewichtstapler» Suva CL 67046.d «Deichselstapler» Suva Factsheet 33095.d «Transportgestelle für Glas- und Fensterelemente sicher einsetzen» Suva CL 67194.d «Transport und Lagerung von Flachglas im Betrieb»	1./2.Lj	-	-	Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich und eine Ausbildung erfolgt ist. Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach erfolgreichem Besuch der Ausbildung (mit Ausbildungsnachweis) (Ausbildung erfolgt nicht in ÜK)	1./2.Lj	-	-
Umgang mit Hebezeugen, Industrie- und Hallenkränen (Winden, Aufzüge, Hebebühnen, Seilstruppen, Gurten), Anschlagen von Lasten	- Eingeklemmt, getroffen werden von pendelnder, umkippenden oder abstürzender Last, von herabfallendem Hebezeug oder von Teilen der Aufhängevorrichtung/Fahrbahn - Hand-/Fussverletzungen	8a2	Sicherer Umgang mit Hebezeugen, Industrie- und Hallenkränen Suva Lerneinheit 88801.d «10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten» Suva CL 67017.d «Anschlagmittel» Suva CL 67198 «Lastaufnahmemittel» Suva CL 67158.d «Hebezeuge» Suva CL 67159.d «Krane in Industrie und Gewerbe»	1./2. Lj	ÜK4	2. Lj	Praktische Anwendung im Betrieb erst nach erfolgter Ausbildung gemäss Suva FS 33081.d «Ausbildung und Instruktion für die Bedienung von Industriekranen» und Suva FS 33099.d «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen»	1./2. Lj	-	-

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr (Leitern, Gerüste)	• Absturz	10a 10c	- Richtiger Umgang mit Leitern - Sicher Arbeiten mit Rollgerüsten - Gerüst vor dem Betreten immer kontrollieren Suva MB 44026.d «Sicher arbeiten mit tragbaren Leitern und Tritten» Suva Lernkontrolle 88291.d und 88291-1 «Quiz tragbare Leitern» Suva CL 67028.d «Tragbare Leitern und Tritte» www.suva.ch → «FAQ Leitern und Tritte» Suva Instruktionsmappe 88811.d «Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau» Suva Instruktionsblatt 44077/1.d «Sicheres Fassadengerüst» Suva FP 84018.d «Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst»	1./2.Lj	1.Lj	1.Lj	Instruktion und praktische Anwendung	Auf Baustellen 1.Lj	Auf Baustellen 2. Lj	-
Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) bspw. auf/über Dach	• Absturz	10a 10c	- Wenn kein Kollektivschutz vorhanden ist, sich mit PSAgA sichern - Ausbildung PSAgA mit Ausbildungsnachweis Suva MB 44066.d «Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben» Suva FP 84041.d und Instruktionshilfe 88815.d «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» Suva Instruktionsmappe 88816.d «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz»	1./2. Lj	-	-	Sonderkompetenz sofern betriebliche erforderlich und eine Ausbildung erfolgt ist. Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach erfolgreichem Besuch der Ausbildung (mit Ausbildungsnachweis) (Ausbildung erfolgt nicht in ÜK)	1./2. Lj	-	-

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

[Mögliche Abkürzungen: NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; Lj: Lehrjahr]

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Schlieren, den 18. Juni 2026

Schweizerischer Flachglasverband (SFV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Pascal Abt

Daniel Zurkirchen

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 21. August 2025 genehmigt.

Bern, 20. Juni 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Glossar (* siehe *Lexikon der Berufsbildung*, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der/den OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Die IPA ist eine der beiden Möglichkeiten der Kompetenzprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit. Die Prüfung findet im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Sie richtet sich nach den jeweiligen berufsspezifischen «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung».

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld. Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁴.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der

⁴ SR 412.10

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennntnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennntnisse:** Die Berufskennntnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennntnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025^[1] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung

und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennntnissen

Im Unterricht in den Berufskennntnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.